

Protokoll schriftlich festgelegten Terminen über die Realisierung der Auflagen an den Vorsitzenden der Zulassungskommission Bericht zu erstatten.

#### §4

(1) Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

des Zentralinstituts für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik

des Instituts für Leichtbau Dresden

des Instituts für organische Hochpolymere Leipzig

des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

der WB Plastverarbeitung Halle

der WB Elektrochemie und Plaste Halle.

(2) Zu der Überprüfung kann jeweils ein Vertreter des dem Betrieb übergeordneten Organs eingeladen werden. Dieser hat dann als beratendes Mitglied der Zulassungskommission mitzuwirken.

(3) Den Vorsitz in der Zulassungskommission führt der Vertreter des Zentralinstituts für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Vorsitzende der Zulassungskommission hat die Benennung der Kommissionsmitglieder durch die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe zu erwirken und die Mitglieder zu berufen und abzuberufen. Eine Abberufung hat im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Organs des Kommissionsmitgliedes zu erfolgen.

#### §5

(1) Eine Zulassung wird erteilt, wenn der beantragende Betrieb über einen Plastverantwortlichen (plastisch ausgebildeten Ingenieur) verfügt und die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Über Ausnahmen und Anerkennung des Plastverantwortlichen entscheidet die Zulassungskommission.

#### §6

(1-) Über die Zulassung hat die Zulassungskommission eine Urkunde auszustellen. Diese Urkunde muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des zugelassenen Betriebes
- b) den Namen des Plastverantwortlichen
- c) die Zulassungsdauer.

(2) Der Zulassungsbereich wird in der Anlage zur Urkunde festgelegt.

#### §7

(1) Die Zulassungsdauer beträgt 2 Jahre. Sie kann von der Zulassungskommission in besonderen Fällen verkürzt oder verlängert werden. Nach Ablauf der in der Zulassungsurkunde festgelegten Zulassungsdauer bedarf die Zulassung der Verlängerung. Diese ist 6 Wochen vor Ablauf beim Vorsitzenden der Zulassungskommission schriftlich zu beantragen.

(2) Eine erneute Zulassung bzw. Erweiterung ist erforderlich, "wenn sich die festgelegten Zulassungsbedingungen geändert haben. Diese Veränderungen sind sofort dem Vorsitzenden der Zulassungskommission mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann ohne Einhaltung der im Abs. 1 festgelegten Fristen widerrufen werden, wenn der Betrieb die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt oder sonstige Voraussetzungen für die sachgemäße Ausführung der Platarbeiten nicht mehr gegeben sind.

#### §8

Die nach § 4 Absätze 1 und 2 an der Zulassung Beteiligten berechnen dem für die Zulassung überprüften Betrieb die entstandenen Aufwendungen mit den ihnen genehmigten Preisen oder Gebühren.

#### §9

(1) " Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen (GBl. III S. 398) außer Kraft.

(3) Die Zulassungen, die nach der Anordnung vom 27. Juli 1964 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Anordnung bereits erteilt sind, bleiben unberührt. Die Verlängerung, Erweiterung oder ihr Widerruf regeln sich nach der vorliegenden Anordnung.

Berlin, den 21. Februar 1969

Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Zimmermann